

**Antrag auf Zustimmung gemäß § 52 Abs. 4 SächsBG
zur vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit**

Name/Vorname/Geburtsdatum:
Amtsbezeichnung/Besoldungsgruppe:
letzte Beschäftigungsdienststelle:
=====

1 Allgemeine Angaben

1.1 Der Beamte/Richter befindet sich seit im Beamten-/Richterverhältnis zum Freistaat Sachsen

auf Probe auf Lebenszeit auf Zeit.

1.2 kurze Darstellung des zuletzt ausgeübten Dienstpostens

.....
.....

1.3 bisheriger Beschäftigungsumfang

vollzeitbeschäftigt teilzeitbeschäftigt beurlaubt
im Umfang von

1.4 Der Beamte/Richter ist

krank geschrieben seit

ggf. Angabe zu Unterbrechungen bzw. zu früheren, mit der aktuellen Erkrankung in Zusammenhang stehenden Fehlzeiten

nicht krank geschrieben.

1.5 Beschreibung der Auswirkungen der gesundheitlichen Mängel auf die Diensttätigkeit/-fähigkeit des Beamten/Richters aus Sicht des Dienstvorgesetzten (ggf. auf Beiblatt erläutern)

.....
.....
.....

1.6 Welche Präventionsmaßnahmen, z. B. Mitarbeitergespräche, Rehabilitationsmaßnahmen, Umsetzungen, Wiedereingliederungen in den Dienst, wurden zur Erhaltung der Dienstfähigkeit des Beamten/Richters bereits durchgeführt und warum waren diese aus Sicht des Dienstvorgesetzten nicht erfolgreich (Begründung)?

(bitte auf Beiblatt erläutern, falls Platz für Angaben unzureichend)

.....
.....
.....

1.7 Der Beamte/Richter soll in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit versetzt werden

1.7.1 auf eigenen Antrag (§ 53 SächsBG) mit Schreiben vom

1.7.2 auf Veranlassung des Dienstherrn (§ 54 SächsBG).

2 Amts- bzw. polizeiärztliche Untersuchung

2.1 Wurde für die Feststellung der Dienstunfähigkeit und - soweit einschlägig - der begrenzten Dienstfähigkeit ein amts- bzw. polizeiärztliches Gutachten unter Beifügung eines Anforderungsprofils des auszuübenden Amtes (im abstrakt-funktionellen Sinn) eingeholt?

ja

nein, weil

.....

Falls Nr. 2.1 mit "ja" beantwortet wurde:

2.2 Das/Die Gutachten vom ist/sind der Personalakte des Beamten/Richters verschlossen beigelegt. Danach erscheint der Beamte/Richter aus amts- bzw. polizeiärztlicher Sicht

dienstfähig

begrenzt dienstfähig (§ 52a SächsBG)

dienstunfähig (§ 52 Abs. 1 SächsBG bzw. bei Polizeibeamten § 150 Abs. 1 SächsBG).

2.3 Ist der Beamte/Richter nach dem amts- bzw. polizeiärztlichen Gutachten gesundheitlich für eine anderweitige Verwendung uneingeschränkt bzw. eingeschränkt (vgl. § 52a SächsBG) geeignet?

ja

nein, weil

keine Feststellungen getroffen

.....

Falls Nr. 2.3 mit "ja" beantwortet wurde:

2.4 In welchem Umfang ist eine anderweitige Verwendung aus ärztlicher Sicht möglich? (Bei begrenzter Dienstfähigkeit muss der Beamte/Richter mindestens zu 50 v. H. der regelmäßigen Arbeitszeit seine Dienstpflichten erfüllen können.)

.....

2.4.1 Bestehen dabei Funktionseinschränkungen?

ja, welche

nein

.....

2.4.2 Sind ggf. arbeitstechnische Hilfsmittel vom Dienstherrn zur Verfügung zu stellen bzw. ist die Einrichtung eines behindertengerechten Arbeitsplatzes angezeigt?

ja (bitte kurz ausführen)

nein

.....

2.5 Ist eine Nachuntersuchung vorgesehen?

ja, in _____ Jahr(en)

nein, da aus ärztlicher Sicht eine Wiederherstellung der Dienstfähigkeit nicht in Frage kommt

nein, aus anderen Gründen

.....

es wurden keine Feststellungen getroffen

Hinweis zu Nr. 2.5:

Wird im Verfahren zur vorzeitigen Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit ein Nachuntersuchungszeitpunkt nicht bestimmt, so ist gemäß Nr. 7.7 Satz 1 der Verwaltungsvorschrift des SMI zur Begründung und Beendigung eines Beamtenverhältnisses vom 11. August 1997 (SächsABl. S. 1060) in der jeweils geltenden Fassung spätestens drei Jahre nach Beginn des Ruhestandes eine Nachuntersuchung zu veranlassen, soweit nicht die Voraussetzungen von Nr. 7.7 Satz 3 der vorgenannten Verwaltungsvorschrift vorliegen.

3 Anderweitige Verwendung

3.1 Wurde die Prüfung einer anderweitigen Verwendung des Beamten/Richters vorgenommen?

ja, nach

nein, weil

§ 52 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 SächsBG ¹⁾

§ 52 Abs. 3 Satz 4 SächsBG ¹⁾

Falls Nr. 3.1 mit "ja" beantwortet wurde:

3.2 Eine anderweitige Verwendung wurde aktenkundig geprüft

in der Beschäftigungsdienststelle

innerhalb des Geschäftsbereichs der obersten Dienstbehörde (ggf. mit Laufbahnwechsel).

Besteht zudem (aufgrund des Lebensalters, ggf. vorhandener Kenntnisse, Fertigkeiten etc.) Aussicht auf eine anderweitige Verwendung in der Verwaltung eines anderen Ressorts (ggf. mit Laufbahnwechsel)?

ja

nein, weil

3.3 (nur ausfüllen bei schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Beamten/Richtern)

Kann der Beamte/Richter auf einem behindertengerechten Arbeitsplatz verwendet werden bzw. wurden sonstige Maßnahmen (vgl. Nr. 2.4.2) veranlasst?

ja

nein, weil

3.4 Gibt es einer anderweitigen Verwendung entgegenstehende Gründe?

ja, aus

nein

beamtenrechtlicher Sicht

haushaltsrechtlicher Sicht

personalwirtschaftlicher Sicht

Nähere Angaben der Gründe: (bitte auf Beiblatt erläutern, falls Platz für Angaben unzureichend)

4 Begrenzte Dienstfähigkeit (nur ausfüllen, soweit einschlägig)

4.1 Wurde nach Prüfung durch den Dienstvorgesetzten die begrenzte Dienstfähigkeit des Beamten/Richters gemäß § 52a SächsBG festgestellt?

ja

nein, weil

Falls Nr. 4.1 mit "ja" beantwortet wurde:

4.2 Hat der Beamte/Richter dagegen Einwendungen erhoben?

ja, mit Schreiben vom

nein

¹⁾ bei Polizeibeamten über § 150 Abs. 1 Satz 2 SächsBG

4.3 Im Falle von Einwendungen nach Nr. 4.2 wurde das Verfahren

eingestellt wegen fortgeführt (vgl. Inhalt Personalakte).

.....

4.4 Aus welchen Gründen scheiterten letztlich die dienstrechtlichen Maßnahmen für eine eingeschränkte Verwendung des Beamten/Richters?

Nähere Angaben der Gründe: (bitte auf Beiblatt erläutern, falls Platz für Angaben unzureichend)

.....

5 Feststellung der Dienstunfähigkeit

5.1 Ist aufgrund des amts- bzw. polizeiärztlichen Gutachtens sowie nach Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten der weiteren dienstlichen Verwendung (Nr. 3 und 4) die Dienstunfähigkeit des Beamten/Richters festzustellen?

ja, gemäß nein, weil

§ 52 Abs. 1 SächsBG

§ 150 Abs. 1 SächsBG

.....

Falls Nr. 5.1 mit "ja" beantwortet wurde:

5.2 Im Falle der Nr. 1.7.1 erklärte der unmittelbare Dienstvorgesetzte mit Schreiben vom, dass er den Beamten/Richter nach pflichtgemäßem Ermessen für dauernd unfähig hält, seine Dienstpflichten zu erfüllen (§ 53 Abs. 1 SächsBG).

5.3 Im Falle der Nr. 1.7.2 hat der Beamte/Richter nach § 54 Abs. 2 SächsBG gegen die mit Schreiben des zuständigen Dienstvorgesetzten vom mitgeteilte beabsichtigte Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit

Einwendungen (mit Schreiben vom)

keine Einwendungen erhoben.

5.4 Im Falle von Einwendungen nach Nr. 5.3 wurde das Verfahren

eingestellt wegen fortgeführt (vgl. Inhalt Personalakte).

.....

Allgemeiner Hinweis:

Auf die ggf. erforderliche Beteiligung weiterer Stellen vor einer Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit, z. B. Schwerbehindertenvertretung, Integrationsamt (§§ 95 Abs. 2, 128 Abs. 2 SGB IX), wird besonders hingewiesen.

.....
 Ort, Datum

.....
 Unterschrift des für Personalangelegenheiten
 zuständigen Abteilungsleiters der obersten
 Dienstbehörde